

514 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.GP.)

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (488 der Beilagen): Bundesgesetz, womit Bestimmungen des Schillinggesetzes vom 30. November 1945, StGBI. Nr. 231, und des Währungsschutzgesetzes vom 19. November 1947, BGBl. Nr. 250, erläutert werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 12. März 1952 mit der genannten Regierungsvorlage befaßt. Durch den Gesetzentwurf wird klargestellt, daß in allen Fällen, in denen auf Grund des § 7 der Erleichterungsverordnung zum Schillinggesetz Freigaben mit der Auflage bewilligt wurden, den freigegebenen Betrag nach einer bestimmten Zeit wieder auf das Sperrkonto oder das Konto, das an dessen Stelle treten würde, zurückzuzahlen, die Verpflichtung besteht, den Betrag zugunsten des Bundesschatzes wieder zu erlegen. Da § 9 des Währungsschutzgesetzes angeordnet hat, daß die bei seinem Inkrafttreten bestehenden Sperrguthaben zugunsten des Bundes abzubuchen sind,

könnte nämlich gefolgert werden, daß noch nicht zurückgezahlte Beträge solcherart heute nicht mehr zur Verringerung des Geldumlaufes und Abdeckung der Bundesschuld verwendet werden dürfen. Aus dem gleichen Grunde könnte aber auch bezweifelt werden, ob die zahlreichen Einlagen, die gemäß § 6 Abs. 2 des Schillinggesetzes weiterhin in Reichsmark geführt werden, bei ihrer Umstellung auf Schillinge den Abschöpfungsbestimmungen des Währungsschutzgesetzes unterworfen werden dürfen. Durch die Regierungsvorlage wird für diese Guthaben der gleiche Zustand hergestellt, der für alle übrigen Einlagen auf Grund des Schilling- und Währungsschutzgesetzes galt.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (488 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. März 1952.

Entner,
Berichterstatler.

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.